

**Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Schiedsstelle  
(Aufwandsentschädigungssatzung Schiedsstelle)**

Aufgrund der §§ 3, 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4), in Verbindung mit § 46 Absatz 4 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz – SchG) vom 21.11.2000 (GVBl. I/00, [Nr.13], S. 158, ber. GVBl.I/01 [Nr.03], S.38), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. März 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 4]), in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 23.05.2019 folgende Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Schiedsstelle (Aufwandsentschädigungssatzung Schiedsstelle) beschlossen:

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Schiedspersonen der Schiedsstelle der Stadt Hohen Neuendorf erhalten zur Abdeckung des Aufwandes, der mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verbunden ist, eine pauschale Aufwandsentschädigung.
- (2) Zur Förderung sowie zur Würdigung des Ehrenamtes gewährt die Stadt Hohen Neuendorf den Schiedspersonen der Schiedsstelle der Stadt Hohen Neuendorf Zuschüsse.
- (3) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

**§ 2 Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Schiedspersonen der Schiedsstelle der Stadt Hohen Neuendorf erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 50,00 € monatlich.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen notwendigen Auslagen (insbesondere Telefon- und Portokosten, Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches) abgegolten. Reisekosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Reisekostengesetzes nach Erhalt eines Dienstreiseauftrages zu erstatten, sofern nicht von einem Dritten die Kosten erstattet werden.

### **§ 3 Zuwendungen für Treue Dienste, Jubiläen und Ehrungen**

- (1) In Würdigung langjähriger treuer Dienste in der Schiedsstelle Hohen Neuendorf erhalten die Schiedspersonen folgende Zahlungen:
  - für 10 Jahre treue Dienste 100,00 Euro
  - für 20 Jahre treue Dienste 200,00 Euro
  - für 30 Jahre treue Dienste 300,00 Euro
  - sowie für jedes vollendete weiteres Jahrzehnt 400,00 Euro.
- (2) Die Zuwendungen nach den Absatz 1 sind jeweils Einmalzahlungen, welche vom Bürgermeister in einem feierlichen Rahmen überreicht werden.

### **§ 4 Zahlungsweise, Fälligkeit, Wegfall**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird halbjährlich rückwirkend auf die von den Anspruchsberechtigten benannten Konten gezahlt.  
Im Einzelfall kann mit Einwilligung der Verwaltung monatlich gezahlt werden.
- (2) Der Anspruch auf Gewährung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Berufung und Verpflichtung und endet mit dem Monat der Beendigung der Tätigkeit als Schiedsperson. Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Hohen Neuendorf, 29.05.2016

gez.

Steffen Apelt  
Bürgermeister